

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage 2960
des Abgeordneten Michael Jungclaus
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 5/7454

Sicherung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen der öffentlichen Hand in Brandenburg

Wortlaut der Kleinen Anfrage 2960 vom 12.06.2013::

Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung unter Bundeskanzler Gerhard Schröder von 1998 sah die kostenfreie Übertragung von 100.000 Hektar Naturschutzflächen im Besitz der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) in den ostdeutschen Bundesländern an Naturschutzverbände und -stiftungen vor, um durch diese Eigentumsübertragung die Bewahrung von naturschutzfachlich wertvollen Biotop und Landschaften zu sichern. Das Land Brandenburg nutzte diese Chance für den Naturschutz, es wurden 20.000 Hektar von der BVVG übertragen. Seit 2005 werden durch das Programm „Nationales Naturerbe“ weitere Flächen der BVVG an Naturschutzinstitutionen übergeben. Im Eigentum gemeinnütziger Stiftungen und Vereine des Naturschutzes kann langfristig der konfliktlose Vorrang des Naturschutzes in sensiblen Naturgebieten gesichert werden.

Brandenburg, hat nun mit der Klärung offener Grundstücksangelegenheiten in Folge der Bodenreform weitere Möglichkeiten, Flächen für Naturschutzzwecke zu sichern.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viel Fläche in Naturschutzgebieten, in Biosphärenreservaten und im Nationalpark stehen derzeit unter Verwaltung der BVVG und der Brandenburgischen Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und –verwertung mbH (BBG) ? (Bitte nach Nutzungsarten und Schutzgebietskategorien auflisten).
2. Ist beabsichtigt, diese Flächen zur Gänze oder teilweise anerkannten Umweltverbänden oder Naturschutzstiftungen anzubieten? Wenn nein, warum nicht?
3. Haben bislang anerkannte Umweltverbände oder Naturschutzstiftungen am Erwerb solcher Flächen Interesse bekundet? Wenn ja, wo und in welchem Umfang?
4. Wie ist derzeit der Erwerb solcher Flächen durch die genannten gemeinnützigen Träger geregelt? Welche Preise wären im „normalen“ Grundstücksverkehr dafür zu zahlen?
5. Inwieweit ist das Land noch in der Lage, Einfluss auf die mit Verwaltung und Verwertung der Liegenschaften betraute BVVG und privatisierte BBG zu nehmen und warum wurden vor der Privatisierung naturschutzrelevante Flächen nicht aus dem Flächenpool der BBG gelöst?

6. Inwieweit kann das Land bei diesen Veräußerungen der BVVG und BBG im Rahmen des Vorkaufsrechtes aktiv werden und gibt es die Absicht dazu? Wenn nein, warum nicht?

7. Wieso muss das Umweltministerium für die Bereitstellung von Tauschflächen oder bei der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen von naturschutzfachlich sinnvollen Maßnahmen wie bspw. Gewässerrenaturierungen Flächen im Eigentum des Landes vom Finanzministerium kaufen statt kostenlos übertragen zu bekommen? Nach welchen Kriterien werden die Preise festgelegt?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie viel Fläche in Naturschutzgebieten, in Biosphärenreservaten und im Nationalpark stehen derzeit unter Verwaltung der BVVG und der Brandenburgischen Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und –verwertung mbH (BBG) ? (Bitte nach Nutzungsarten und Schutzgebietskategorien auflisten).

zu Frage 1: Eine objektkonkrete Differenzierung des von der tungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) und der Brandenburgischen Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH (BBG) derzeit für das Land Brandenburg verwalteten Grundvermögens nach Nutzungsart und Schutzkategorien ist im Rahmen der für die Beantwortung Kleiner Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Diese Daten werden für den gesamten Liegenschaftsbestand elektronisch nicht gesondert erfasst und eine detailliert nach Nutzungsart und Schutzkategorien aufgelistete Einzelaktenauswertung würde aufgrund der Vielzahl der Flurstücke einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand darstellen.

Frage 2: Ist beabsichtigt, diese Flächen zur Gänze oder teilweise anerkannten Umweltverbänden oder Naturschutzstiftungen anzubieten? Wenn nein, warum nicht?

zu Frage 2: Die in Rede stehenden Flächen des ehemaligen Preußen- und Bodenreformvermögens werden überwiegend im Rahmen von Pachtverträgen landwirtschaftlich genutzt. Sie sollen mittelfristig vorrangig den Pächtern (Landwirten) zum Kauf angeboten werden. Im Übrigen bedarf eine Übertragung von Grund und Boden, die dem Land Brandenburg gehören, gemäß Artikel 40 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung des Landes Brandenburg grundsätzlich eines Gesetzes.

Frage 3: Haben bislang anerkannte Umweltverbände oder Naturschutzstiftungen am Erwerb solcher Flächen Interesse bekundet? Wenn ja, wo und in welchem Umfang?

zu Frage 3: Die BBG hat bisher Flächen in einem Umfang von rd. 81,2 ha zu Naturschutzzwecken an Umweltverbände und Naturschutzstiftungen veräußert. Zurzeit liegen der BBG mehrere Kaufanträge verschiedener Umweltverbände und Stiftungen vor, die eine Gesamtfläche von rd. 248 ha erfassen. Inwieweit diese Flächen verkaufsfähig sind, ist noch nicht abschließend geprüft. Nachfolgend sind diese Interessensbekundungen nach Landkreisen und Umfang aufgelistet:

Landkreis Barnim	rd. 75,4 ha
Landkreis Dahme-Spreewald	rd. 13,8 ha
Landkreis Märkisch-Oderland	rd. 10,5 ha
Landkreis Uckermark	rd. 96,6 ha

Landkreis Oberhavel	rd. 46,9 ha
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	rd. 4,1 ha
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	rd. 0,5 ha
Landkreis Elbe-Elster	rd. 0,2 ha

Zusätzlich wird derzeit die Übertragung von Flächen im Rahmen des EU-LIFE-Projektes „Kalkmoore“ an die Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg in einem Umfang von rd. 26,8 ha in den Landkreisen Barnim, Dahme-Spreewald, Oberspreewald-Lausitz, Märkisch-Oderland und Oberhavel vorbereitet. Hinsichtlich der von der BVVG verwalteten ehemaligen Preußenflächen werden die erfragten Daten statistisch nicht erfasst.

Frage 4: Wie ist derzeit der Erwerb solcher Flächen durch die genannten gemeinnützigen Träger geregelt? Welche Preise wären im „normalen“ Grundstücksverkehr dafür zu zahlen?

zu Frage 4: Der Erwerb solcher Flächen aus Landesbesitz erfolgt auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbes. des Gesetzes zur Verwertung landeseigener Grundstücke (LGVG) und der Landeshaushaltsordnung (LHO). Gemäß § 63 Absatz 3 LHO in Verbindung mit Ziffern 4.2 und 4.3 Satz 2 Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 64 LHO dürfen Vermögenswerte grundsätzlich nur zum vollen Wert veräußert werden.

Frage 5: Inwieweit ist das Land noch in der Lage, Einfluss auf die mit Verwaltung und Verwertung der Liegenschaften betraute BVVG und privatisierte BBG zu nehmen und warum wurden vor der Privatisierung naturschutzrelevante Flächen nicht aus dem Flächenpool der BBG gelöst?

zu Frage 5: Die BVVG und die BBG verwalten und verwerten die in Rede stehenden Flächen aus Landesbesitz auf der Grundlage von Geschäftsbesorgungsverträgen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und den Vorgaben des Landes. Sie haben über die ordnungsgemäße Durchführung der Geschäftsbesorgung Rechenschaft abzulegen und unterliegen insoweit regelmäßigen Berichtspflichten, Zustimmungsvorbehalten sowie Abstimmungs- bzw. Beteiligungserfordernissen. Damit ist gewährleistet, dass die Zielstellungen des Landes eingehalten werden. Für eine Herauslösung der von der BBG für das Land verwalteten naturschutzrelevanten Flächen bestand keine Notwendigkeit. Diese Flächen stehen auch nach der Privatisierung der BBG weiterhin im Eigentum des Landes.

Frage 6: Inwieweit kann das Land bei diesen Veräußerungen der BVVG und BBG im Rahmen des Vorkaufsrechtes aktiv werden und gibt es die Absicht dazu? Wenn nein, warum nicht?

zu Frage 6: Bei den in Rede stehenden Flächen handelt es sich im Ergebnis um Grund und Boden, die dem Land gehören. In Ansehung dieser Flächen besteht deshalb für die Ausübung von Vorkaufsrechten kein Raum.

Frage 7: Wieso muss das Umweltministerium für die Bereitstellung von Tauschflächen oder bei der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen von naturschutzfachlich sinnvollen Maßnahmen wie bspw. Gewässerrenaturierungen Flä-

chen im Eigentum des Landes vom Finanzministerium kaufen statt kostenlos übertragen zu bekommen? Nach welchen Kriterien werden die Preise festgelegt?

zu Frage 7: Ein Entgelt für die Abgabe von Grundstücken aus dem Allgemeinen Grundvermögen in das Verwaltungsgrundvermögen des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) wird gemäß Ziffer 3.2.3 VV zu § 64 LHO nicht erhoben.